



Zahl: 9-13/2015-920-9

## Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht:

### **VERORDNUNG** des Bürgermeisters der Gemeinde 5603 Kleinarl über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 idgF. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 2,00 gemäß der Verordnung des Tourismusverbandes Wagrain-Kleinarl Tourismus vom 13.11.2015.
  - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 760,00
  - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 720,00
  - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 600,00
  - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 520,00
  - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 400,00
  - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 260,00
2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe vom 9.12.2008 und 21.4.2011 außer Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinarl vorgelegt und von dieser in der Sitzung vom 9.11.2015 unter Tagesordnungspunkt 8 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister

Anschlagsvermerk:  
Amtstafel angeschlagen: 04.12.2015  
Amtstafel abgenommen: 21.12.2015

Max Aichhorn